

# Verwaltungsgericht Halle

7. Kammer  
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)



Ihr Zeichen  
FragDenStaat-228641

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Telefon  
7 A 76/23 HAL 0345/220 2380

Datum  
15.06.2023

Sehr geehrte



in der Verwaltungsrechtssache



./. Stadt Halle (Saale)

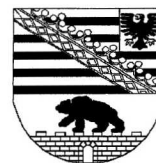
erhalten Sie folgende

Anlage/n:

1 begl. Abschrift des Urteils vom 31.05.2023

Mit freundlichen Grüßen  
die Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Halle





# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 7 A 76/23 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



**Kläger,**

**g e g e n**

die **Stadt Halle (Saale)**, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),  
- 30.1/53/16/22 -

**Beklagte,**

**w e g e n**

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Halle - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht Fichtner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger in elektronischer Form Auskunft darüber zu erteilen, bei wie vielen ihrer unter Quarantäne gestellten Bürgern während der Corona-Pandemie tatsächlich eine Infektion an SARS-CoV-2 festgestellt werden konnte.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Beklagten zur Auskunft über den Anteil an tatsächlich infizierten Bürgern, die von ihr in der Corona-Pandemie unter Quarantäne gestellt worden sind.

Mit Anfrage vom 21. September 2021 bat der Kläger die Beklagte über die Plattform „FragDenStaat“ um Auskunft, wie viele ihrer Bürger, die während der Corona-Pandemie vom Gesundheitsamt Halle in Quarantäne geschickt worden sind, tatsächlich an Covid-19 erkrankt waren. Zudem bat der Kläger die Beklagte darum, ihm die voraussichtlichen Kosten hierfür mitzuteilen. Die hierzu verfasste E-Mail war mit dem Klarnamen des Klägers versehen. Für die Beklagte war zudem die E-Mailadresse des Absenders sichtbar, die eigens von der Plattform für die Kommunikation auf dieser generiert worden war. Weder eine anderweitige E-Mail-Adresse des Klägers, noch eine postalische Anschrift ließen sich der Anfrage entnehmen.

Am 22. September 2021 antwortete die Beklagte dem Kläger über das oben genannte Portal, dass eine anonyme Antragstellung ausscheide und dessen Postanschrift erforderlich sei.

Am 26. September 2021 erwiderte der Kläger auf gleichem Wege, dass seine Anfrage keineswegs anonym gestellt worden sei, da sein vollständiger Name sowie seine E-Mail-Adresse für die Beklagte ersichtlich seien. Eine weitere Bearbeitung seiner Anfrage seitens der Beklagten erfolgte hiernach nicht.

Der Kläger hat daraufhin am 17. Januar 2022 beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf die Untätigkeit der Beklagten. Bezüglich der von der Beklagten im Klageverfahren erfolgten Kostenprognose von 500,00 Euro trägt er vor, dass eine Analyse der Daten durch die Beklagte nicht notwendig sei und das Verfahren gebührenfrei durchgeführt werden solle. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass sein Antrag nicht anonym gestellt worden und die Mitteilung seiner postalischen Anschrift nicht notwendig gewesen sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, ihm in elektronischer Form Auskunft darüber zu erteilen, bei wie vielen ihrer unter Quarantäne gestellten Bürgern während der Corona-Pandemie tatsächlich eine Infektion an SARS-CoV-2 festgestellt werden konnte,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, die zuvor genannte Frage schriftlich zu beantworten, und zusätzlich eine Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO abzugeben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung insbesondere vor, dass bei Antragstellung nicht ersichtlich gewesen sei, ob es sich bei dem angegebenen Namen um einen Realnamen oder nur ein Pseudonym gehandelt habe. Eine anonyme Antragstellung scheidet aus, insofern sei schon gar kein Antrag gegeben gewesen. Die erhobene Untätigkeitsklage sei unzulässig, da mit Klageerhebung zwar die Adresse des Klägers nunmehr bekannt sei, von diesem aber keine Kostenübernahmeerklärung bezüglich der zu erwarteten Kosten erfolgt sei. Diese habe dem Kläger wegen dessen zunächst fehlender Adresse erst nach Klageerhebung mitgeteilt werden können.

Die Beklagte hat dem Kläger mit Schriftsatz vom 9. Februar 2022 postalisch an seine Adresse beziehend auf seine Anfrage über „FragDenStaat“ vom 21. September 2021 mitgeteilt, dass sich die Kosten für die Auswertung der gewünschten Daten auf 500,00 Euro belaufen würden, da sie die entsprechenden Daten zunächst aufwendig analysieren müsse. Der Kläger ist mit diesem Schreiben von der Beklagten angefragt worden, ob er bereit sei, diese Kosten zu tragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung des Gerichts gewesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hat Erfolg, da sie zulässig und begründet ist.

Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass die Beklagte über den Antrag des Klägers auf Informationszugang mit E-Mail vom 21. September 2021 noch nicht entschieden hat. Denn nach § 75 Satz 1 VwGO ist die Klage zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden worden ist. Diese Frist beträgt nach dessen Satz 2 drei Monate seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes.

Diese Frist war hier zum für die Beurteilung der Zulässigkeit der Klage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits deutlich überschritten. Denn ein zureichender Grund für die mangelnde Verbescheidung des Antrages des Klägers auf Informationszugang vom 21. September 2021 war spätestens mit der Klageerhebung des

Klägers am 17. Januar 2022 und der darin erfolgten Nennung seiner Postadresse und der Zustellung der Klageschrift an die Beklagte nicht mehr ersichtlich.

Hierfür konnte die unter den Beteiligten umstrittene Frage offen bleiben, ob eine elektronische Antragstellung über die Plattform „FragDenStaat“ ohne Angabe einer Postadresse und ausschließliche Nennung und Verwendung einer über diese Plattform generierten E-Mail-Adresse einen wirksamen Antrag auf Informationszugang i. S. d. § 7 des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) darstellt (vgl. zur Unwirksamkeit eines derartigen Antrags bspw. VG Köln, Urteil vom 18. März 2021 – 13 K 1189/20; dagegen bspw. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. Juni 2022 – 16 A 857/21; jeweils juris). Denn das von der Beklagten hierfür insbesondere geltend gemachte Fehlen einer Postadresse des Klägers zu dessen Identifikation entfiel hier jedenfalls mit der Zustellung der Klageschrift durch das erkennende Gericht an die Beklagte, da der Kläger in seiner Klageschrift seine Postadresse nannte. Ein wirksamer Antrag auf Informationszugang und insbesondere eine ausreichende Identifikation des Klägers lag hier jedenfalls mit der Zustellung der Klageschrift an die Beklagte vor und wurde seither auch von dieser nicht mehr bestritten.

Anderweitige Gründe für eine Unwirksamkeit des Antrages des Klägers auf Informationszugang wurden von der Beklagten weder geltend gemacht, noch waren diese anderweitig ersichtlich. Letzteres insbesondere auch deshalb, da im IZG LSA gerade keine besonderen Voraussetzungen für die Stellung eines Antrages auf Informationszugang normiert worden sind, welche im hier vorliegenden Fall des Klägers zu beachten sind. Darüber hinaus handelte es sich hier auch nicht um den Fall einer Untätigkeitsklage, bei der ein nicht verbeschiedener Antrag erst mit Klageerhebung oder erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgt ist. In einer derartigen Konstellation wäre eine Untätigkeitsklage unzulässig, da diese voraussetzt, dass zuvor bei der Behörde ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Hierbei handelt es sich um eine im Verwaltungsprozess nicht nachholbare Sachurteilsvoraussetzung, was aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes folgt, dass es wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung zunächst Sache der Verwaltung ist, sich mit (vermeintlichen) Ansprüchen des Einzelnen zu befassen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 31. August 1995 – 5 C 11/94 – juris). Im hier vorliegenden Fall lag jedoch ein Antrag des Klägers vom 21. September 2021 bei der Beklagten unstreitig vor, womit eine Vorbefassung der Beklagten mit dem klägerischen Begehren vor Erhebung der hiesigen Klage zu bejahen war. Vor Klageerhebung war lediglich die Wirksamkeit dieses Antrages fraglich. Bei einem aus Sicht der Behörde unzulässigen Antrag wäre jedoch ein Hinweis und ggf. eine Ablehnung des Antrages als unzulässig möglich und geboten gewesen.

Der Zulässigkeit der Untätigkeitsklage steht entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht die mangelnde Kostenübernahmeerklärung des Klägers entgegen. Denn dies stellt keinen zureichenden Grund für die nicht erfolgte Bescheidung des Klägers seit Klageerhebung dar. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung eines zureichenden Grundes für die Nichtentscheidung ist die letzte mündliche Verhandlung (BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1994 – 5 C 24.92 - juris).

Die mangelnde Kostenübernahmeerklärung kann keinen Grund für die mangelnde Verbescheidung des klägerischen Antrages darstellen, da eine solches Erfordernis für die Verbescheidung des Antrages weder im IZG LSA, noch anderweitig geregelt worden ist. Zwar werden nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA für die Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, die §§ 4 bis 10 sowie die §§ 12 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten nach dessen Satz 2 entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist. Weder in diesen noch in anderen anwendbaren Normen ist indes geregelt, dass bereits die Verbescheidung eines Antrages von einer Kostenübernahmeerklärung abhängig gemacht werden kann. Dies folgt insbesondere auch nicht aus § 7 Abs. 2 Satz 1 VwKostG LSA. Hiernach kann eine Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Eine derartige Ermessensentscheidung der Beklagten ist hier indes bereits nicht erfolgt und wird von dieser nicht geltend gemacht. Das abhängig machen eines Informationsanspruches oder dessen Verbescheidung von einer Kostenübernahmeerklärung ist indes weder in dieser Norm noch anderweitig geregelt.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es sich jedenfalls zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch nicht um eine etwaige ernsthafte Zahlungsverweigerung des Klägers bezüglich der mit Schreiben der Beklagten vom 9. Februar 2022 angekündigten Prognose von 500,00 Euro Verwaltungskosten handelt. Dieser machte in der mündlichen Verhandlung lediglich deutlich, dass er deren Begründung für (noch) nicht nachvollziehbar hält und eine Kostenzusage abgeben würde, wenn er wüsste wofür der Aufwand entstehe und ob er die Daten verwenden könne.

Anderweitige Gründe für eine mangelnde Verbescheidung des klägerischen Antrages vom 21. September 2021 waren im hier vorliegenden Einzelfall nicht ersichtlich und wurden auch von der Beklagten nicht geltend gemacht. Die in § 75 Satz 2 VwGO normierte Frist von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes war zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits seit langem abgelaufen, selbst wenn man insoweit erst auf das Datum der Klageerhebung am 17. Januar 2022 abstellen würde.

Die Klage ist auch begründet.

Denn der Kläger verfügt gegenüber der Beklagten über einen Anspruch auf Auskunft in elektronischer Form, bei wie vielen der von ihr unter Quarantäne gestellten Bürgern während der Corona-Pandemie tatsächlich eine Infektion an SARS-CoV-2 festgestellt werden konnte.

Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Informationsanspruch ist das IZG LSA in der Fassung vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 37). Nach dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) IZG normierten Grundsatz hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Landes, wie hier in Gestalt der Beklagten. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 IZG LSA kann die Stelle nach

Absatz 1 Satz 1 Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Die vorgenannten Voraussetzungen waren hier zu bejahen, was unter den Beteiligten unstrittig war und aus diesem Grund keiner weiteren ausführlichen Erörterung an dieser Stelle bedarf. Für den Anspruch des Klägers auf Information waren nach § 1 Abs. 1 IZG LSA keine weiteren Voraussetzungen als der zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu bejahende wirksame Antrag auf Informationszugang erforderlich. Die Beklagte hat hier im Weiteren nicht ansatzweise vorgetragen, dass dem nach dem dargestellten § 1 Abs. 1 IZG LSA grundsätzlich bestehenden Informationsanspruch des Klägers hier ausnahmsweise schutzwürdige Belange nach den §§ 3 bis 6 IZG LSA entgegenstehen würden.

Der Kläger kann die von ihm begehrte Information schließlich auch in elektronischer Form beanspruchen. Denn wenn der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 IZG LSA nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt nach dessen Satz 2 insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Die Beklagte hat hier jedoch keinen derart wichtigen Grund geltend gemacht, welcher einer elektronischen Erbringung der Information im Vergleich zu anderen Arten des Informationszuganges (mündlich, schriftlich, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA) entgegenstehen würde. Ein solcher war auch nicht anderweitig ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:



1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. In Abgabeangelegenheiten sowie in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Fichtner

## **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Fichtner

Beglaubigt

Halle, den 15.06.2023



[Redacted signature]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle